

Fakultätsordnung

der
Fakultät für Psychotherapiewissenschaft
der
Sigmund Freud PrivatUniversität

Beschlussfassung durch den Senat am 12.03.2021.

Inhalt

§ 1	Fakultät und ihre Mitglieder.....	2
§ 2	Fakultätskonferenz	2
§ 3	Dekan*in, Vizedekan*innen und Departmentleiter*innen	5
§ 4	Studiengangsleiter*innen und Ambulanzleiter*innen	8
§ 5	Änderungen der Fakultätsordnung	9

Auf Grundlage der Satzung der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien und mit derselben im Einklang wurde die folgende Fakultätsordnung der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft erlassen.

§ 1 Fakultät und ihre Mitglieder

- (1) Die Fakultät für Psychotherapiewissenschaft ist eine Organisationseinheit der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien mit Forschungs- und Lehraufgaben. Der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft in Wien gehören die Orte der Durchführung in Ljubljana, Linz, Berlin, Paris, deren Departments für Psychotherapiewissenschaft und deren Institute, sowie die psychotherapeutischen Universitätsambulanzen an.
- (2) Mitglieder der Fakultät sind die an der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien und den Orten der Durchführung tätigen und der Fakultät zugeordneten Mitarbeiter*innen, sofern eine Anstellung von gewisser Regelmäßigkeit vorliegt.
- (3) Die Mitglieder der Fakultät sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre im Fach der Psychotherapiewissenschaft und den mit ihm verbundenen Disziplinen an der Sigmund Freud PrivatUniversität sowie der Entwicklung der Psychotherapiewissenschaft und den mit ihr verbundenen Disziplinen zu dienen und dadurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Fakultät endet mit Entfall der für die Zugehörigkeit maßgeblichen Voraussetzungen. Der*die Dekan*in kann die Zugehörigkeit zur Fakultät ruhend stellen, wenn ein Entfall für die Zugehörigkeit maßgeblichen Voraussetzungen nur vorübergehender Natur ist.

§ 2 Fakultätskonferenz

- (1) Die Fakultätskonferenz besteht aus dem*der Dekan*in, sowie zwölf Personen aus den Kurien der Fakultät:
 - a. drei Vertreter*innen der Professor*innen („Professor*innenkurie“)
 - b. drei Vertreter*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb („Mittelbaukurie“)
 - c. drei Vertreter*innen der Studierenden; die Bestellung der Vertreter*innen der Studierenden erfolgt gemäß den Bestimmungen des Hochschüler*innenschaftsgesetzes
 - d. drei Vertreter*innen des nicht-wissenschaftlichen Universitätspersonals („Verwaltungskurie“)

Kooptierte Mitglieder der Fakultätskonferenz ohne Stimmberechtigung sind weiters die Vizedekan*innen, die Departmentleiter*innen der Orte der Durchführung und ein*e internationale*r Koordinator*in der Ambulanzen.

- (2) Der*die Dekan*in hat die Fakultätskonferenz in jedem Semester einzuberufen. Der*die Dekan*in oder drei beliebige Mitglieder der Fakultät können ferner, sofern dies notwendig erscheint, neben den zwei Mal im Semester stattfindenden Fakultätskonferenzen

zen weitere Fakultätskonferenzen einberufen bzw. im zweiten Fall die Einberufung durch den*die Dekan*in veranlassen. Erhält der*die Dekan*in Kenntnis vom Begehren von drei Mitgliedern der Fakultätskonferenz im Sinn des vorstehenden Satzes, so hat er*sie die Zusammenkunft binnen zwei Wochen ab Kenntnis einzuberufen. Die so einberufene Fakultätskonferenz hat binnen weiterer vier Wochen stattzufinden.

- (3) Ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, mit beratender Funktion an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teilzunehmen.
- (4) Die Funktionsperiode der Vertreter*innen der Kurien in der Fakultätskonferenz endet nach drei Jahren. Die Kurien müssen selbständig Neuwahlen ihrer Vertreter*innen organisieren und durchführen. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (5) Der*die Dekan*in erstellt die Tagesordnung. Sie hat jedenfalls zu enthalten:
 - a. Eröffnung
 - b. Feststellung der Anwesenheit
 - c. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - d. Feststellung der Vertretungsvollmachten und Stimmübertragungen
 - e. Bestellung eines*r Schriftführer*in
 - f. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - g. Genehmigung der Tagesordnung
 - h. Bericht des*der Vorsitzenden
 - i. Bericht der Kurien
 - j. „Allfälliges“
- (6) Die Fakultätskonferenz findet an der Sigmund Freud PrivatUniversität in Wien statt. Die Teilnahme an einer Fakultätskonferenz kann jedoch auch über Fernkommunikationsmittel wie etwa Telefonkonferenz oder Videokonferenz erfolgen.
- (7) Die Fakultätskonferenz findet in deutscher Sprache statt, Übersetzer*innen für die Departmentleiter*innen der Orte der Durchführung sind zulässig. Mindestens einmal im Jahr findet die Fakultätskonferenz in englischer Sprache statt. Um den Austausch zwischen den Mitarbeiter*innen aller Orte der Durchführung in der englischsprachigen Fakultätskonferenz zu fördern, können zu dieser Fakultätskonferenz weitere Gäste der Orte der Durchführung eingeladen werden.
- (8) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder via E-Mail. Sie ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln und hat Ort, Zeitpunkt und eine vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Die endgültige Tagesordnung muss mindestens zwei Tage vor der Sitzung per E-Mail bekannt gegeben werden. Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind spätestens zwei Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln oder an einem von dem*der Vorsitzenden bestimmten Ort zur Einsichtnahme aufzulegen. Der*die Dekan*in leitet die Fakultätskonferenz.
- (9) Bei Abstimmungen sind der*die Dekan*in und die Kurienvertreter*innen stimmberechtigt. Nicht stimmberechtigt sind die Vizedekan*innen, die Departmentleiter*innen,

der*die internationale*n Koordinator*in der Ambulanzen, wenn sie nicht zugleich Vertreter*innen der Professor*innenkurie oder der Mittelbaukurie sind; sie sind ansonsten in beratender Funktion anwesend. Eine Abstimmung ist nur dann gültig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Personen persönlich anwesend sind, i.e. der*die Dekan*in und sechs Kurienvertreter*innen.

- (10) Beschlusserfordernisse: Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der für den Antrag abgegebenen Stimmen erforderlich. Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen mindestens zwei Drittel der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erreicht. Stimmberechtigte, denen eine Stimme übertragen wurde, sind hierbei zweifach zu zählen. Liegt im Fall einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit eine Gleichheit von Pro- und Contra-Stimmen vor, so entscheidet die Stimme des Dekans*der Dekanin. Auch bei Abstimmungen mit Zweidrittelmehrheit entscheidet im Zweifelsfall die Stimme des Dekans*der Dekanin.
- (11) In der Regel wird offen durch Handheben abgestimmt. Bei jeder Abstimmung ist jeweils die Zahl der Stimmen für oder gegen den Antrag sowie die Zahl der Stimmenthaltungen festzustellen. Geheim ist abzustimmen, wenn dies von dem*der Dekan*in angeordnet oder von der Fakultätskonferenz beschlossen wird. Geheim ist auch abzustimmen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Der*die Dekan*in kann eine Abstimmung per E-Mail („Umlaufbeschluss“) über Angelegenheiten verfügen, die entweder voraussichtlich keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung eine Beschlussfassung geboten erscheint.
- (12) Der*die Dekan*in benennt zu Beginn der Fakultätskonferenz eine*n Schriftführer*in aus dem Kreis der Anwesenden; der*die Schriftführer*in erstellt das Protokoll. Das Protokoll führt die behandelten Themen auf und hält die Abstimmungsergebnisse fest („Stichwortprotokoll“). Zusätzlich werden die Verhandlungen der Fakultätskonferenz aufgezeichnet; die Audiodateien werden gespeichert.
- (13) Die Fakultätskonferenz kann zur Erledigung ihrer Aufgaben auch Ausschüsse einsetzen. Der*die Vorsitzende des Ausschusses ist von der Fakultätskonferenz mit einfacher Mehrheit zu wählen. Daraufhin wählt der*die Ausschussvorsitzende die weiteren Ausschussmitglieder aus. Ausschussmitglieder können, müssen aber nicht Mitglieder der Fakultätskonferenz sein. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist aber jedenfalls von der Fakultätskonferenz zu genehmigen. Für die Arbeit eines Ausschusses gelten die Bestimmungen über die Fakultätskonferenz sinngemäß.

Dem Gedanken der Selbstbestimmung verpflichtet, entscheidet die Fakultätskonferenz über jene Angelegenheiten, welche ausschließlich die Fakultät selbst betreffen, ohne von anderen Institutionen der Sigmund Freud PrivatUniversität beeinflusst werden zu können. Die Fakultätskonferenz hat folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl eines*r Dekan*in

- b. Die Wahl und Entsendung von Vertreter*innen der Fakultät in den Senat der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien sowie in andere Gremien sofern dies erforderlich ist, sowie die Abberufung solcher Vertreter*innen
- c. Erlass oder Änderung der Fakultätsordnung
- d. Erlass oder Änderung der Studienordnung
- e. Erlass oder Änderung der Prüfungsordnung
- f. Erlass oder Änderung Berufungsordnung
- g. Erlass oder Änderung Habilitationsordnung
- h. Erlass oder Änderung der Qualifizierungsordnung
- i. Erlass oder Änderung neuer Studiengänge
- j. Verfahren zur Verleihung des Titels Universitätsprofessor*in
- k. a-j in Übereinstimmung mit den in der Satzung allgemein festgelegten Richtlinien
- l. Stellungnahme zu dem von dem*der Dekan*in vorgelegten Strategieplan der Fakultät
- m. Stellungnahme zu den von dem*der Dekan*in mit dem Rektorat ausgehandelten Zielvereinbarungen
- n. Stellungnahme bei Erlass und Änderungen der Binnenstruktur der Fakultät
- o. Stellungnahme bei der Errichtung von Forschungsinstituten
- p. Stellungnahme bei internationalen Aktivitäten der Fakultät

§ 3 Dekan*in, Vizedekan*innen und Departmentleiter*innen

- (1) Der*die Leiter*in der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft führt die Bezeichnung Dekan*in; seine*ihre Stellvertreter*innen führen die Bezeichnung Vizedekan*in.
- (2) Der*die Dekan*in muss im Fach der Psychotherapiewissenschaft oder in einem Fach, das diesem nahe ist, habilitiert sein und dem wissenschaftlichen Personal der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft Wien der Sigmund Freud PrivatUniversität angehören.
- (3) Der*die Dekan*in kann für weitere Funktionsperioden kandidieren; jede Funktionsperiode dauert drei Jahre.
- (4) Der*die Dekan*in wird von der Fakultätskonferenz gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultätskonferenz, somit sind alle Kurien durch ihre Vertreter*innen befugt, an der Wahl des*der Dekans*in mitzuwirken.
- (5) Die Bestellung des*der Dekans*in erfolgt durch das Rektorat.
- (6) Der*die Dekan*in kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

- (7) Wahl und Abwahl des*der Dekans*in:
- a. Die Angehörigen der Professorenkurie der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft sind berechtigt Kandidat*innen zur Wahl des*der Dekans*in zu nominieren.
 - b. Die Vorschläge sind spätestens vier Wochen vor der Wahl des*der Dekans*in in der Fakultätskonferenz an die Mitglieder der Fakultätskonferenz bekanntzugeben. Die Aussendung der Kandidat*innenliste erfolgt über den*die Schriftführer*in der Fakultätskonferenz.
 - c. Keine*r der Kandidaten*innen, die zur Wahl stehen, ist stimmberechtigt.
 - d. Die Wahl ist geheim durchzuführen.
 - e. Der*die Dekan*in wird mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Fakultätskonferenz gewählt. Schriftliche Stimmübertragungen sind möglich, allerdings darf bei der Wahl keines der Mitglieder der Fakultätskonferenz über mehr als zwei Stimmen verfügen; es müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz anwesend sein.
 - f. Der*die Gewählte hat unverzüglich nach der Wahl zu erklären, ob er*sie die Wahl annimmt.
 - g. Die Wahl kann vom Rektorat in begründeten Fällen zurückgewiesen werden. Daraufhin muss die Fakultätskonferenz entscheiden, ob die Begründung für stichhaltig angesehen wird oder nicht. Wenn die Fakultätskonferenz mit Zweidrittelmehrheit zum Entschluss gelangt, dass die Gründe des Rektorats stichhaltig sind, wird die Wahl wiederholt; der*die Kandidat*in, dessen*deren Wahl vom Rektorat zurückgewiesen wurde, ist nun nicht passiv wahlberechtigt. Sollte die Fakultätskonferenz der Zurückweisung durch das Rektorat nicht zustimmen, werden der Senat und der Universitätsrat angerufen.
 - h. Ein vorzeitiger Rücktritt kann nur aus triftigen Gründen erfolgen und bedarf der Annahme durch das Rektorat.
 - i. Die Abwahl des*der Dekans*in erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Fakultätskonferenz (Quorum: mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen müssen anwesend sein). Der Antrag zur Abwahl muss vier Wochen vor der Fakultätskonferenz schriftlich eingebracht werden und die Gründe für die Abwahl detailliert aufführen. Der*die Dekan*in muss den Abwahlantrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Fakultätskonferenz setzen. Sollte der*die Dekan*in abgewählt werden, nimmt die Abberufung das Rektorat vor. Es erfolgt die Wahl eines*r neuen Dekans*in.
- (8) Aufgaben des*der Dekans*in.
- a. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines wissenschaftlichen Beirats der Fakultätskonferenz
 - b. Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Rektorat
 - c. Führung der laufenden Geschäfte

- d. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung
 - e. Letztverantwortung für Lehre und Forschung
 - f. Einrichtung und regelmäßige Einberufung der Fakultätskonferenz
 - g. Ausübung der Funktion des*der unmittelbaren Dienstvorgesetzten für das dieser Fakultät zugeordnete Universitätspersonal
 - h. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem der Fakultät zugeordneten wissenschaftlichen Personal
 - i. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Fakultät
 - j. Aktive Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - k. Maßnahmen zu Themen der Gleichstellung und Diversity Management
 - l. Die Entwicklung von Vorschlägen zur weiteren Binnendifferenzierung der Fakultät
 - m. Die Gewährleistung des Zusammenwirkens aller der Fakultät angehörenden Organisationseinheiten in Wien und an den Orten der Durchführung
- (9) Der*die Dekanin kann Stellvertreter*innen vorschlagen. Diese heißen Vizedekan*innen. Zudem kann der*die Dekan*in Departmentleiter*innen für die Orte der Durchführung sowie eine*n internationalen Koordinator*in der Ambulanzen vorschlagen. Deren Bestellung erfolgt durch das Rektorat.
- (10) Die Vizedekan*innen und Departmentleiter*innen werden durch ihren Funktionsbereich näher bezeichnet, z.B. „Vizedekan*in für Forschung“, „Vizedekan*in für Lehre“, „Departmentleiter*in Psychotherapiewissenschaft Berlin“. In Abwesenheit des Dekans*der Dekanin übernimmt der*die jeweils dienstälteste Vizedekan*in als Stellvertreter*in die Pflichten und Aufgaben des*der Dekans*in.
- (11) Zu Vizedekan*innen und Departmentleiter*innen können nur Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft bestellt werden. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag zurückweisen.
- (12) Eine detaillierte Funktionsbeschreibung der Vizedekan*innen wird vom*von der Dekan*in bereitgestellt und bei Bedarf ergänzt. Die genaue Aufgabenbeschreibung der Vizedekan*innen ist in einer Zielvereinbarung mit dem*der Dekan*in festzulegen.
- (13) Der*die Departmentleiter*in ist in allen seinen*ihren Aufgaben und Tätigkeiten dem*der Dekan*in der Fakultät unterstellt und der Fakultätskonferenz berichtspflichtig. Der*die Departmentleiter*in hat das Department am Ort der Durchführung in allen die Forschung und Lehre betreffenden Belangen im Interesse der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien nach außen zu vertreten.
- (14) Die Funktion der Vizedekan*innen und Departmentleiter*innen endet mit dem Beginn der Funktion einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans.
- (15) Ein vorzeitiger Rücktritt kann nur aus triftigen Gründen erfolgen und bedarf der Annahme durch das Rektorat. Scheidet der*die Dekan*in während der Funktionsperiode aus seiner*ihrer Funktion aus, sind der*die Nachfolger*in und seine*ihre Vizede-

kan*innen, sowie die Departmentleiter*innen für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

- (16) Die Vizedekan*innen und Departmentleiter*innen können in begründeten Fällen von der Fakultätskonferenz mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden (Quorum: mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen müssen anwesend sein). Der Antrag zur Abwahl muss vier Woche vor der Fakultätskonferenz schriftlich eingebracht werden und die Gründe für die Abwahl detailliert aufführen. Der*die Dekan*in muss den Abwahlantrag auf die Tagesordnung setzen. Sollte der*die Vizedekan*in bzw. der*die Departmentleiter*in abgewählt werden, nimmt die Abberufung das Rektorat vor. Es können neue Vizedekan*innen und Departmentleiter*innen bestellt werden.

§ 4 Studiengangsleiter*innen und Ambulanzleiter*innen

- (1) Die Studiengangsleiter*innen und Ambulanzleiter*innen werden von dem*der Dekan*in ernannt. Jene müssen in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen sein, über organisatorische Fähigkeiten und soziale Kompetenz verfügen und der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft angehören. Zudem wird die rege Beteiligung der Studiengangsleiter*innen an der für die jeweilige Disziplin relevanten Pflege der Wissenschaften vorausgesetzt. Die Bestellung zum*zur Studiengangsleiter*in und zum*r Ambulanzleiter*in erfolgt durch den*die Dekan*in nach Anhörung der Fakultätskonferenz.
- (2) Auf Vorschlag des Studiengangsleiters*der Studiengangsleiterin bzw. des Ambulanzleiters*der Ambulanzleiterin und nach Anhörung der Fakultätskonferenz bestellt der*die Dekan*in eine*n geeignete*n Stellvertreter*in
- (3) Zum Verantwortungsbereich des Studiengangsleiters*der Studiengangsleiterin zählen insbesondere:
- a. Bedarfsgesteuerte und wissenschaftsbasierte Planung und Organisation des Lehrveranstaltungsangebots und des Prüfungsbetriebs
 - b. Vorschlag für die Lehrbeauftragung an das für Lehre zuständige Mitglied im Leitungsteam der Fakultät
 - c. Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
 - d. Informations- und Beratungstätigkeit
- (4) Zum Verantwortungsbereich des Ambulanzleiters*der Ambulanzleiterin zählen insbesondere:
- a. Bedarfsgesteuerte und wissenschaftsbasierte Planung und Organisation des klinischen Angebotes an den jeweiligen Ambulanzen
 - b. Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
 - c. Informations- und Beratungstätigkeit
- (5) Eine detaillierte Funktionsbeschreibung der Studiengangsleiter*innen wird vom*von der Dekan*in bereitgestellt und bei Bedarf ergänzt. Die genaue Aufgabenbeschreibung der Studiengangsleiter*innen ist in einer Zielvereinbarung mit dem*der Dekan*in festzulegen.

- (6) Die Funktionsperiode des Studiengangsleiters*der Studiengangsleiterin und der Ambulanzleiter*innen sowie dessen*deren Stellvertreter*innen dauert fünf Jahre. Ein vorzeitiger Rücktritt kann nur aus triftigen Gründen erfolgen.
- (7) Die Anliegen der Studiengangsleiter*innen und der Ambulanzleiter*innen für die Fakultätskonferenz werden den entsprechenden Dekanatsangehörigen mitgeteilt und von diesen in die Konferenz eingebracht: dem*r Dekan*in, den Vizedekan*innen und der*m internationalen Koordinator*in der Ambulanzen.
- (8) Die Studiengangsleiter*innen und Ambulanzleiter*innen können in begründeten Fällen von der Fakultätskonferenz mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden (Quorum: mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen müssen anwesend sein). Der Antrag zur Abwahl muss vier Wochen vor der Fakultätskonferenz schriftlich eingebracht werden und die Gründe für die Abwahl detailliert aufführen. Der*die Dekan*in muss den Abwahlantrag auf die Tagesordnung setzen. Sollte der*die Studiengangsleiter*in abgewählt werden, nimmt die Abberufung der*die Dekan*in vor. Es können neue Studiengangsleiter*innen bestellt werden.

§ 5 Änderungen der Fakultätsordnung

- (1) Diese Fakultätsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit in der Fakultätskonferenz geändert werden.
- (2) Vorschläge zur Änderung können von allen Mitgliedern eingebracht werden, und zwar mindestens vier Wochen bevor die Fakultätskonferenz tagt.
- (3) Die Änderungen müssen schriftlich formuliert dem Antrag beigelegt und begründet werden und mit der Tagesordnung ausgeschickt werden.
- (4) Der*die Dekan*in muss Änderungswünsche in die Tagesordnung aufnehmen.
- (5) Änderungen der Fakultätsordnung dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung der Sigmund Freud PrivatUniversität stehen.